

- d) weil durch die obligatorische vollständige Publication der den Gegenstand des Patentcs bildenden Erfindung die grofsen Opfer an Zeit und Geld, welche die technische Durchführung anderenfalls der Industrie aller Länder kostet, bedeutend vermindert werden;
- e) weil durch sie das Fabriksgeheimnifs, welches den gröfsten Feind des technischen Fortschrittes bildet, den Boden verliert;
- f) weil den Ländern, welche kein rationelles Patentwesen haben, dadurch grofser Nachtheil erwächst, dafs ihre talentvollen Kräfte sich Ländern zuwenden, in denen ihre Arbeit gesetzlichen Schutz findet;
- g) weil erfahrungsgemäfs der Patentinhaber am wirksamsten für schnelle Einführung seiner Erfindung sorgt.

II. Ein wirkfames und nützliches Patentgesetz mufs folgende Grundlagen haben:

- a) Nur der Erfinder selbst oder sein Rechtsnachfolger kann ein Patent erlangen;
 - b) daselbe darf dem Ausländer nicht verfaßt werden;
 - c) mit Rücksicht hierauf ist eine vorläufige Prüfung geboten;
 - d) ein Erfindungspatent mufs eine Dauer von 15 Jahren haben oder auf diese Zeit ausgedehnt werden können;
 - e) es mufs mit seiner Ertheilung eine vollständige, zur technischen Anwendung der Erfindung befähigende Publication verbunden sein;
 - f) die Kosten der Patenterteilung müssen mäfsig sein, je doch mufs es durch eine steigende Abgabenscala in das Interesse des Erfinders gelegt werden, ein nutzloses Patent baldmöglichst fallen zu lassen;
 - g) es mufs durch ein gutorganisirtes Patentamt Jedermann leicht gemacht werden, die Specification eines jeden Patentcs zu erhalten, sowie zu erkennen, welche Patente noch in Kraft stehen;
 - h) die Nichtausübung einer Erfindung in einem Lande soll das Erlöfchen des Patentcs nicht nach sich ziehen, wenn die patentirte Erfindung überhaupt einmal ausgeführt worden und es den Angehörigen des betreffenden Landes ermöglicht ist, die Erfindung zu erwerben und anzuwenden.
- Außerdem empfiehlt der Congrefs:

- i) dafs gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, nach welchen der Patentinhaber in solchen Fällen, in welchen das öffentliche Interesse dieses verlangt, veranlaßt werden kann, seine Erfindung gegen angemessene Vergütung allen geeigneten Bewerbern zur Mitbenutzung zu überlassen.

Im Uebrigen und insbesondere rücksichtlich des bei Ertheilung von Patenten zu beobachtenden Verfahrens weist der Congrefs auf das englische, amerikanische und belgische Patentgesetz, sowie auf den für Deutschland vom Verein deutscher Ingenieure ausgearbeiteten Patentgesetz-Entwurf als beachtenswerth hin.

III. In Anbetracht der grofsen Ungleichheit der bestehenden Patentgesetzgebungen und in Anbetracht der veränderten internationalen Verkehrsbeziehungen der Jetztzeit liegt das